

**Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstands
des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen**

I. Wahl der Vertreterversammlung

- § 1 Grundzüge
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Erste Wahlbekanntmachung
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Einsprüche
- § 6 Endgültige Feststellung des Wähler-
verzeichnisses
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung, Zulassung und Bekannt-
machung der Wahlvorschläge
(Zweite Wahlbekanntmachung)
- § 9 Wahlunterlagen
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 12 Wahlniederschrift
- § 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

II. Wahl des Vorstands

- § 16 Wahlverfahren

**III. Ergänzungs- und Schlussbestimmun-
gen**

- § 17 Ergänzende Bestimmung
- § 18 Inkrafttreten

I. Wahl der Vertreterversammlung

§ 1 Grundzüge

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode). Es werden einzelne Bewerber gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen alle Mitglieder des Versorgungswerks, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied sind und die nicht entsprechend § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit Ausschlussgründe gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerks nicht vorliegen.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern zuzüglich 15 Ersatzmitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus, rückt das nächste Ersatzmitglied nach.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (5) Das Wahljahr beginnt zwölf Monate vor Ablauf der Wahlperiode. Die Wahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode statt. Die Vertreterversammlung bleibt bis zum erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.
- (6) Die Wahlbekanntmachungen und Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Die Wahlbekanntmachungen

können auch durch Veröffentlichung als Beilage in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Hessen erfolgen.

- (7) Für die Einhaltung von Fristen ist der Zugang beim Versorgungswerk maßgeblich

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss. Die Wahl erfolgt im vorletzten Jahr der Wahlperiode. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Es sind 3 Stellvertreter zu wählen, die die Mitglieder bei Abwesenheit vertreten. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (2) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (7) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlfrist, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses sowie die Einreichungsfrist für die Wahlvor-

schläge, veranlasst gemäß § 3 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche und stellt das Wählerverzeichnis endgültig fest.

- (8) Wahlvorschläge sind innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt sie bekannt durch die Zweite Wahlbekanntmachung gemäß § 8.
- (9) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 13 die Dritte Wahlbekanntmachung.
- (10) Der Wahlausschuss kann für seine Aufgaben die Einrichtungen des Versorgungswerks und in Abstimmung mit dem Geschäftsführer Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Geschäftsführer des Versorgungswerks zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung erfolgt vor Auslegung des Wählerverzeichnisses und enthält:

1. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses (Auslegungsfrist),
2. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist (Einreichungsfrist). Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung hinzuweisen,
3. den Beginn der Wahlfrist und den letzten Wahltag,
4. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (§ 5 Abs. 1).

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis wird in Schriftform geführt. Die Führung im automatisierten Verfahren ist zulässig.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) aufzulisten. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten über die Teilnahme an der Wahl sowie für Bemerkungen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist den Wahlberechtigten vor Auslegung des Wählerverzeichnisses mitzuteilen.
- (3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks und bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hessen während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen ausgelegt.

§ 5 Einsprüche

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Anderen, soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerver-

zeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

§ 6 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Nach Abschluss der Einspruchsverfahren stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis endgültig fest.
- (2) Die endgültige Feststellung erfolgt frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie dem Wahlausschuss bis dahin schriftlich angezeigt worden sind.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der nach § 2 Abs. 8 bestimmten Frist beim Versorgungswerk eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten und sollten mindestens so viele Bewerber nennen, um die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung zu ermöglichen.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

- (4) Den Wahlvorschlägen sind unwiderrufliche, unterschriebene Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass
 1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

§ 8 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind unverzüglich zu berichtigen.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.
- (3) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern mit.

§ 9 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 1. dem Stimmzettel mit Namen, Vornamen und beruflicher Niederlassung der zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und fortlaufender Nummer,
 2. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen“,
 3. einem freigemachten größeren Rücksendumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des

Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen“ sowie die Wahlnummer,

4. einem Formblatt zum Nachweis über die Teilnahme an der Wahl.

- (2) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und verweist dabei auf § 13 und die Wahlfrist. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel bis zu 30 Kandidaten ankreuzen.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie:
 1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der von ihnen gewählten Bewerber in dem Wahlumschlag verschließen,
 2. den Wahlumschlag und das Formblatt zum Nachweis über die Teilnahme an der Wahl gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und absenden.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlhelfer nehmen die Rücksendeumschläge täglich entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer (Eingangsnummer) und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem

er die eingesandten Formblätter zum Nachweis über die Teilnahme an der Wahl mit dem Wählerverzeichnis abgleicht und die Wahlnummer der Umschläge mit den Nummern des Wählerzeichnisses vergleicht und dort abhakt. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in eine Urne gelegt und gemischt und erst danach geöffnet.

- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gesteckt haben,
 2. mehr als insgesamt 30 Wahlkreuze enthalten,
 3. den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 4. offensichtlich gegen die Wahlordnung verstoßen.
- (5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- (6) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.
- (7) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (8) Die zu vergebenden Sitze werden auf die ersten 30 Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Anzahl der für sie abgegebenen

Stimmen verteilt. Als Mitglieder gewählt sind diejenigen Bewerber, die nach der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge die Plätze 1 bis 15, als Ersatzmitglieder diejenigen, die die Plätze 16 bis 30 einnehmen.

- (9) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter gezogen wird.

§ 12 Wahl Niederschrift

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

- (2) Die Niederschrift enthält:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer,
2. die Beschlüsse des Wahlausschusses,
3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen,
6. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Gewählten bekannt und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist die Anschrift des Wahlausschusses anzugeben.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen 14 Tagen nach Versand (Poststempel) der

Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

- (3) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt die Annahme als abgelehnt, so rückt das nächste Ersatzmitglied auf; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Dritte Wahlbekanntmachung abgesendet (Poststempel) worden ist.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, wenn sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen

Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu verschließen und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Wahlunterlagen können elektronisch gespeichert werden. Die Originalunterlagen dürfen in diesem Falle vernichtet werden.

II. Wahl des Vorstands

§ 16 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreterversammlung hat spätestens zwei Monate nach ihrer Wahl zur Wahl des Vorstands zusammenzutreten.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung eröffnet die Sitzung und veranlasst die Bildung eines Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines das Protokoll führt. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses durch Zuruf, bei mehreren Vorschlägen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Protokollführer führt eine Niederschrift über den Wahlgang, in der die Namen der Bewerber, die in jedem Wahlgang auf sie entfallenden Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen sowie das Ergebnis der Wahl festzuhalten ist.
- (4) Die Bewerber für den Vorstand werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen. Mitglieder des Wahlausschus-

ses können nicht vorgeschlagen werden. Vorsitzender und Stellvertreter müssen Mitglied des Versorgungswerks sein.

- (5) Die Wahl des Vorstands ist geheim und schriftlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Wahlausschuss.
- (6) Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als Sitze im Vorstand zu vergeben sind, hat der Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat 5 Stimmen und kann je Kandidat nur 1 Stimme abgeben.
- (7) Stimmzettel sind gültig, wenn aus Ihnen der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar ist.
- (8) Enthält ein Stimmzettel keinen Eintrag, gilt die Stimme als Enthaltung. Das Gleiche gilt für einen unleserlichen Eintrag.
- (9) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (10) Gewählte Mitglieder, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung bei der Wahl schriftlich vorliegt.

III. Ergänzungs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dieser Wahlordnung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Soweit die Vorschriften dieser Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind auf die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstands das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen 3 Tage nach dem Versand des Mitteilungsblattes in Kraft.

Genehmigt,
Wiesbaden, den 18.7.2002

gez. Ministerialrat Andreas Frenkel
Hessisches Ministerium der Finanzen

Die vorstehende Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater in Hessen wird hiermit ausgefertigt und am 21.8.2002 bekanntgemacht.

Ausgefertigt,
Frankfurt am Main, den 29.7.2002

gez. Albert Sanftenberg
Steuerberater/vBP
Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez. Ursula Meisinger-Ahlers
Steuerberater
Vorsitzende des Vorstandes